Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Klettbach vom 08.07.2022

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
§ 3 Verpflichtete
§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG
§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung
§ 6 Reinigungsfläche
§ 7 Reinigungszeiten

III. WINTERDIENST
§ 8 Schneeräumverpflichtung
§ 9 Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Zwangsmaßnahmen
§ 12 Sprachform
§ 13 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87), und § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in seiner Sitzung vom 28.04.2022 die folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Klettbach beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:
   a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
   b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
   a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren,
   b) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
   c) Haltestellenbuchten für den Linienverkehr,
   d) baulich hergestellte Parkspuren und Parkbuchten,
   e) die Gehwege und Schrammborde,
   f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
   g) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) keine Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege im Sinne dieser Satzung sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3
Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des

Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5
Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Unrat, Laub, Unkraut und sonstiger Fremdkörper. Die ausgebauten Straßen bzw. Straßenabschnitte oder Straßenteile sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen bzw. Straßenabschnitte oder Straßenteile, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen bzw. Straßenabschnitten oder Straßenteilen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Unkraut oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbargrundstücken noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässern usw.) zugeführt werden.

§ 6
Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugewandten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7
Reinigungszeiten

(1) Die Straßen sind durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde durch gesonderte Anordnung bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches)

einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Eine derartige Anordnung ist im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 ThürStrG, § 7 Abs. 3 FStrG und § 32 Abs. 1 StVO bleibt unberührt.

III. WINTERDIENST

§ 8
Schneeräumverpflichtung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9
Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in voller Breite rechtzeitig zu bestreuen oder abzustumpfen, so dass Gefahren nach allgemeiner

Erfahrung nicht entstehen können. Bei Straßen mit einseitigen Gehwegen finden für die Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelungen des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung. Der § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material (außer Asche) zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist nur zur Freihaltung von Hydranten gestattet. Die Rückstände des Streumaterials müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Das Streumaterial haben die Verpflichteten auf eigene Kosten selbst zu beschaffen.

(3) Auftauendes Eis auf den in Abs. 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die Straßen nicht beschädigen.

(5) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 1 und 2 dem Umfang der Reinigungspflicht nicht nachkommt,

b) entgegen den Vorschriften der §§ 5 Abs. 3 und 9 Abs. 4 Verfahren oder Geräte einsetzt, die zu einer Beschädigung der Straße oder von Straßenteilen führen,

c) entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 4 den Kehricht nicht sofort oder nicht ordnungsgemäß beseitigt,

d) entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 die erforderliche Reinigung nicht durchführt,

e) entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 der Anordnung der Gemeinde nicht nachkommt und die Reinigung nicht durchführt,

f) entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 1 die Gehwege oder Überwege nicht oder nicht vollständig vom Schnee räumt,

g) entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 die vom Schnee zu räumenden Gehwege oder Überwege nicht aufeinander abstimmt,

h) entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 7 die Flächen des § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig vom Schnee räumt,

i) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 1 die Gehwege oder Überwege nicht oder nicht vollständig von der Schnee- oder Eisglätte befreit,

j) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 2 unzulässige Materialien zum Streuen bzw. Abstumpfen verwendet oder die Rückstände nicht rechtzeitig beseitigt,

k) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 3 aufgetautes Eis nicht aufhackt oder beseitigt,

l) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 5 die Flächen des § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig von Schnee- oder Eisglätte befreit.

§ 11
Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 12
Sprachform

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Klettbach vom 25.11.2015 außer Kraft.

Klettbach, den 08.07.2022
Gemeinde Klettbach

(Siegel)

Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:
Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Klettbach wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 08/2022 vom 06. August 2022 bekanntgemacht.

Klettbach, den 08.08.2022

(Siegel)

Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin